

› Rechtsphilosophie

Sektionsleitung: Thomas Gutmann

Montag, 29. September

VSH 05

14:45–15:15

Dominik Düber (Münster)

Das Spannungsverhältnis von Ethik und Recht am Beispiel von Rechtspaternalismus und Public Health

Das Spannungsverhältnis von Ethik und Recht am Beispiel von Rechtspaternalismus und Public Health In der Ethik der Bevölkerungsgesundheit erfährt der soziale Gradient von Gesundheit in jüngeren Jahren verstärktes Interesse. An diesem lässt sich ablesen, dass selbst in Gesellschaften mit freiem und universalem Zugang zu Dienstleistungen des Gesundheitssystems deutliche Ungleichheiten entlang des sozialen Status anzutreffen sind. Will man diese Ungleichheiten abmildern, sind sowohl Maßnahmen der Verhältnisprävention (z.B. Arbeitsschutz, Sozialleistungen etc.) als auch der Verhaltensprävention, die – schichtspezifisch unterschiedlich verteilte – ungesunde Verhaltensweisen (z.B. Ernährung, Rauchen etc.) zum Gegenstand haben, naheliegende Mittel. Maßnahmen dieser Art schränken jedoch in aller Regel die Freiheit der Betroffenen zugunsten ihres eigenen Wohls ein – sind also paternalistisch. Gleichzeitig sind paternalistische Maßnahmen nach der gängigen Interpretation des deutschen Rechts in den meisten Bereichen unzulässig.

Die These des Vortrages lautet vor diesem Hintergrund, dass das Recht sich nicht grundsätzlich paternalistischer Rechtfertigungen verschließen sollte, sondern erstens systematisch nach den im bestehenden Recht vorhandenen Ressourcen, auch paternalistische Erwägungen zu integrieren, fahnden sollte und zweitens im Bedarfsfall Modifikationen in eine Richtung vorgenommen werden sollten, die solchen Erwägungen nicht nur einen ethisch, sondern auch einen juristisch legitimen Platz zukommen lassen, sofern dies unter Berücksichtigung aller Auswirkung auf das gesamte Rechtsgefüge als akzeptabel erscheint. Der Preis für das Unterlassen solcher Überlegungen und Modifikationen besteht anderenfalls darin, dass ethisch wünschenswerte Regulierungen behindert werden und dass eine Reihe von faktisch vorgenommen Überlegungen und Rechtfertigungen im politischen Diskurs nicht in ihrem Für und Wider diskutiert können, sondern (wie etwa bei den Nichtraucherschutzgesetzen oder dem Verbot des Drogenkonsums) unter dem Schleier der Drittschädigung ihren Weg in die Öffentlichkeit suchen müssen.

15:30–16:00

Norbert Paulo (Salzburg)

The Bite of Rights in Paternalism

This paper scrutinizes the problems that all normative accounts that include rights of individuals have dealing with paternalism, especially with hard paternalism. I will argue that every such system is ill-equipped to deal with hard paternalism since the infringement of a right can only be justified with the right or interest of another person, which is never the case in hard paternalism. Justifications of hard paternalistic actions generally include a deviation from the very idea of having rights.

The paper first introduces Tom Beauchamp as the most famous contemporary hard paternalist by outlining his moral theory (*principlism*) and showing why it, as it stands, has to allow for hard paternalism. Secondly, the paper focuses on one aspect of principlism as a theory that converges many traditional moral theories into one, namely on the notion of rights within principlism. I will employ traditional theories of rights to make sense of rights in principlism. Unfortunately, this attempt fails. In the third part, then, I claim that rights can only be limited with reference to the rights or interests of others. This structure is the special bite of rights. I will argue for this claim and show its implications. The most important implication is that not only principlism, but every normative theory that includes rights of individuals, has to abolish hard paternalism.

16:15–16:45

Philipp Gisbertz (Göttingen)

Menschenwürde, Fairness und politischer Liberalismus – Zur Menschenwürde im Werk von John Rawls

Mit Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit* erwachte die politische Philosophie aus einer langen Starre, in welcher im angelsächsischen Sprachraum der Utilitarismus in der praktischen Philosophie eine Vormachtstellung innehatte und der Begriff der Menschenwürde von keinerlei Bedeutung war. Sein Werk ist daher von zentraler Bedeutung für die Frage der Menschenwürde in der zeitgenössischen angloamerikanischen Rechtsphilosophie. Rawls greift Gedanken der Menschenwürdetradition auf und verbindet sie mit seinen eigenen, die im Ergebnis viele Aspekte verschiedener Menschenwürdetheorien vereinen können, so etwa die Unverletzlichkeit der Person, eine Gleichrangigkeit aller Moralsubjekte aufgrund ihrer autonomen Vernunft und Moralität, ein faktisch absoluter Schutz gewisser Grundrechtsgehalte, die Forderung nach der Sicherung des Existenzminimums und der personalen Autonomie über die eigenen Lebenspläne und nicht zuletzt das Gebot der gegenseitigen Achtung und der Nicht-Instrumentalisierung anderer. Gleichzeitig aber klammert er methodisch den zentralen Gedanken eines inhärenten, gleichen Wertes und vorstaatlicher Menschenrechte durch die Vermeidung anspruchsvoller Voraussetzungen und den konstruktivistischen Kern des politischen Liberalismus aus. So sehr seine Theorie also im Ergebnis die Achtung der Menschenwürde einfordert und insofern aktuellen Menschenwürdetheorien den Boden bereitet, verharrt sie methodisch und dadurch auch inhaltlich an entscheidenden Punkten in jener skeptischen Grundhaltung, die eine anspruchsvolle Konzeption der Menschenwürde verunmöglicht. Die Fokussierung auf faire Verfahrensfragen und einen konstruktivistischen übergreifenden Konsens steht der Idee vorstaatlicher und inhärenter Rechte entgegen. Menschenwürde und politischer Liberalismus scheinen unvereinbar. Der übergreifende Konsens selbst erweist sich somit als starke Voraussetzung, da er zentrale Vorfragen auszuklammern sucht.

17:30–18:00

Henning Hahn (Kassel)

Elemente einer politischen Konzeption der Menschenrechte

Seit Charles Beitz' „The Idea of Human Rights“ sind sogenannte politische (oder „praktische“) Konzeptionen der Menschenrechte auf dem Vormarsch. Mein Beitrag klärt Hintergründe und Elemente dieser Konzeptionen und befasst sich insbesondere mit dem Problem der Selbstreferentialität. Damit ist gemeint, dass Menschenrechte zugleich gemeinsame Regeln darstellen, die in einer öffentlichen Auseinandersetzung geklärt werden müssen, wie auch die einzig verfügbaren öffentlichen Gründe, auf die sich ihre argumentative Klärung berufen könnte. Mit Habermas werde ich zu zeigen versuchen, dass die Praxis der Menschenrechte bereits eigene Normen setzt - vor allem die Norm der Menschenwürde -, die als selbsterschaffene Gründe im transkulturellen Diskurs über Menschenrechte fungieren. Allerdings gehe ich insofern über Habermas hinaus, als ich zeige, dass das globale Menschenrechtsregime eine kosmopolitische Würdekonzeption etabliert hat, an die sich auch Forderungen nach internationaler und globaler Gerechtigkeit knüpfen.

18:15–18:45

Verena Risse (München)

Überlegungen zu einer Konzeption legitimen internationalen Rechtszwangs

In der Diskussion um globale Gerechtigkeit zählen die auf staatliche Zwangsgewalt recurrierenden Argumentationen zu den meistdiskutierten etatistischen Ansätzen. Autoren wie Michael Blake verweisen auf die spezifische Form staatlicher Zwangsgewalt, um für eine nationale Reichweite von Gerechtigkeitspflichten zu argumentieren. Auffällig ist allerdings, dass die Etatisten – wie im Übrigen auch ihre Kritiker – zwar Beispiele rechtlich verfassten staatlichen Zwangs heranziehen, diesen aber in erster Linie unter moralischen Vorzeichen erörtern. Damit gerät jedoch ein wichtiger Aspekt aus dem Blick, nämlich die Analyse des staatlichen Zwangs in seiner Eigenschaft als Rechtszwang. In diesem Paper soll daher ein solcher rechtstheoretischer Blick auf das Zwangsargument der Diskussion um globale Gerechtigkeit gerichtet und eine individualrechtliche Konzeption legitimen Zwangs skizziert werden, die auch auf den in der Entwicklung befindlichen internationalen Raum Anwendung finden kann. Dies geschieht in zwei Schritten. In einem ersten Schritt soll gezeigt werden, dass sich das etatistische Argument mit dem Verweis auf eine normative Besonderheit staatlichen Zwangs, die eine Begrenzung der Gerechtigkeitspflichten auf den Staat begründen soll, nicht aufrecht erhalten lässt. Stattdessen soll im zweiten Schritt eine alternative Konzeption rechtlich-legitimen Zwangs entwickelt werden, die angesichts der zunehmenden Verlagerung exekutiver Kompetenzen an internationale Organisationen auch in außerstaatlichen Kontexten zur Anwendung kommen kann. Zur Beantwortung dieser Frage wird unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem ersten Teil eine Konzeption legitimen Zwangs als Rechtszwang vorgeschlagen, die das Befugnis und damit die Autorisierung zu zwingen in dem einem subjektiven Recht innewohnenden Anspruch auf Rechtswirksamkeit verankert.

14:45–15:15

Klaus Vieweg (Jena)

Der zweite Zwang und das inversive Widerstandsrecht bei Hegel

Im Zentrum steht Hegels Verständnis von Zwang im Rahmen seiner *Rechtsphilosophie*. Der *erste* Zwang muss immer unrechtlich bleiben, der abstrakt genommene Zwang ist keine freie Tat. Hegel folgt hier Kants Überlegungen über das Recht, das mit der Befugnis zu zwingen verbunden ist und dessen Gedanken vom *zweiten* Zwang: Ein illegitimer Zwang „ist ein Hinderniß oder Widerstand, der der Freiheit geschieht“, der diesem entgegengesetzte Zwang könne als „Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit“ angesehen werden, woraus die Befugnis des Zwingens des ersten Zwangs erwächst. Bezüglich des Willens, der nur als besonderer gegen den allgemeinen Willens ist, muss vom *ersten* Zwang gesprochen werden. Gegen solch einen besonderen Willen, gegen das bloß Natürliche oder die Willkür, gegen das Heteronome kann ein *Gegen-Zwang* ausgeübt werden, der Hegel zufolge nur als ein *erster* Zwang scheint, jedoch *zweiter* und gerechtfertigter Zwang ist. Der ‚nur natürliche Wille oder die Willkürlichkeit sind *an sich Gewalt gegen die an sich seiende Idee der Freiheit*, welche gegen solchen ungebildeten Willen in Schutz zu nehmen und in ihm zur Geltung zu bringen ist‘. Es handelt sich somit um einen *zweiten* Zwang, der einem ersten als dessen *Aufhebung* folgt. Rechtlich ist der Zwang „nur als das Aufheben eines ersten, unmittelbaren Zwanges.“ Auf dieses Theorem gründet sich Hegel Konzeption des inversiven Widerstands, eines Rechts auf Widerstand, das auf den verschiedenen Ebenen (Notwehr, Notrecht, moralischer und politischer Widerstand) zu explizieren wäre.

15:30–16:00

Amir Mohseni (Münster)

Jeremy Waldrons idealistischer Eigentumsbegriff

Diskutiert wird Jeremy Waldrons Definition von Privateigentum: „In a system of private property, the rules governing access to and control of material resources are organized around the idea that resources are on the whole separate objects each assigned and therefore belonging to some particular individual.“ Das Besondere an dieser Definition betrifft Waldrons Rede von Gesetzen, die ‚organized around an idea‘ sind. Damit wendet er sich gegen die wissenschaftlich weitverbreitete Überzeugung, dass Eigentumsverhältnisse am besten mit der *Bundle-of-Rights-Metapher* zu erfassen seien. Für die Annahme einer *organizing idea* sprechen nach Waldron zwei gesellschaftsdiagnostische Punkte: (1) Orientierungs-Funktion: Gäbe es mit Bezug auf unseren Umgang mit materiellen Gegenständen keine *organizing idea*, müsste jede einzelne Bürgerin zur Rechtsexpertin werden. Wir stehen täglich im Verhältnis zu verschiedensten Objekten, von denen wir ohne Weiteres wissen, auf welche Weise wir uns mit ihnen auseinandersetzen dürfen – und wir bedürfen meistens keiner Rechtsexpertin, die den genauen Rahmen unserer Handlungsoptionen für jeden Einzelfall referiert. (2) Stabilisierungs-Funktion: Da es im eigentumsrechtlichen Zusammenhang auch um bitterernste soziale Auseinandersetzungen um Ressourcen geht, sorgt die akzeptierte *organizing idea* auch für normative Stabilität. Damit es nicht ununterbrochen zu Gewaltausbrüchen kommt, muss das komplexe Geflecht der einzelnen Regeln des Eigentumsrechts von einer einfachen Vorstellung begleitet sein, die als allgemein anerkannte Legitimationsgrundlage dient. Der Vortrag diskutiert Stärken und Schwächen dieser Definition und sucht dabei die erstaunliche Nähe zu klassischen, idealistischen Argumentationsmustern herauszuarbeiten.

16:15–16:45

Liza Mattutat (Hamburg)Geschichte im Recht?
Zum Verhältnis von Genesis und Geltung von Rechtsnormen

Dass das Recht in der Geschichte ist, bestreitet niemand. Rechtsnormen unterliegen historischem Wandel. Sie werden gesetzt, geändert und aufgehoben. Ihre Geltung soll dadurch gesichert sein, dass bei ihrer Setzung bestimmte Verfahren eingehalten werden. Rechtsurteile sollen folgerecht genau dann gelten, wenn sie aus solcherart geltenden Normen abgeleitet werden können. Während also unfraglich ist, dass das Recht historischem Wandel durch gesetzgeberische Maßnahmen unterliegt, muss es zwischen diesen Maßnahmen unveränderlich sein. Denn nur dann, wenn Rechtsnormen außerhalb der Gesetzgebung konstant sind, können Urteile als gegründet gelten. Und davon hängen Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit ab. In meinem Vortrag werde ich zeigen, dass diese Forderung nach Unveränderlichkeit unerfüllbar ist – und dass zugleich nicht darauf verzichtet werden kann, sie zu stellen. Dazu werde ich zunächst argumentieren, dass juristische Urteile prinzipiell keinen zureichenden Grund in Normen haben können. Stimmt das, wird nicht das Urteil rein durch die Norm bestimmt, sondern im Urteil konkretisiert sich je die Norm. Das Recht erzeugt jedoch den Schein von Neutralität und Unverbrüchlichkeit, von Apolitizität und Ahistorizität: Weil das Urteil die Norm als das es Bestimmende zitiert und der Sachverhalt in ihm nur genau insofern erscheint, als er Fall ist, stellt sich das Urteil als in der Norm begründet dar und diese erscheint dadurch als immer schon so-und-so bestimmte, unveränderliche Norm.

Das heißt: Es ist nicht nur das Recht in der Geschichte, sondern auch Geschichte im Recht. Dies aber darf das Recht um keinen Preis zugeben, will es sich als neutrale Alternative zur Konfliktlösung durch Gewalt verstehen.

17:30–18:00

Wulf Loh (Stuttgart)

Legitimität und Selbstbestimmung
– Eine normative Rekonstruktion
des Völkerrechts

Klassischerweise wird das Völkerrecht durch einen Konsens zwischen Staaten, d.h. voluntaristisch legitimiert. Diese Legitimationsbasis gerät zunehmend durch jüngere Entwicklungen unter Druck, die eine wachsende Entkoppelung des Völkerrechts von der Staatenzustimmung nahelegen. Speziell für demokratisch verfasste Staaten schränken derartige Tendenzen Partizipationsmöglichkeiten, die auf nationaler Ebene bestehen, durch das Entstehen globaler Rechtsregime ein, gleichzeitig gibt es jedoch auf internationaler Ebene kaum korrespondierende demokratische Strukturen und Praktiken, die diese Lücke füllen könnten.

Wie ich darlegen werde, stellen die bisherigen Antworten auf diese Legitimationslücke des Völkerrechts (materielle Legitimation, Output-Legitimation, Konstitutionalisierung) aus unterschiedlichen Gründen keine zufriedenstellenden Lösungen dar. Unter Bezugnahme auf Axel Honneths Methode der *normativen Rekonstruktion* werde ich in meinem Vortrag daher eine eigene Position entwickeln, die einen Mittelweg zwischen normativer Setzung und rechtswissenschaftlicher Explikation aufzeigt. Mithilfe dieser Methode lässt sich der normative Überschuss in den sozialen Praktiken der Völkerrechtsgemeinschaft rekonstruieren und daraus ein reproduktionskonstitutives Prinzip für die völkerrechtlichen Praktiken ableiten. Eine solche normative Rekonstruktion des Völkerrechts wird m.E. *kollektive Selbstbestimmung* als sozialintegrative Grundnorm einer globalen Rechtsgemeinschaft ausweisen, aus der sich alle anderen völkerrechtlichen Prinzipien und Rechtsgrundsätze funktional ergeben. Wir begreifen bspw. internationale Friedenssicherung als Ziel des Völkerrechts, *weil* internationaler Friede kollektive Selbstbestimmung ermöglicht und sichert.

Vermittels dieses Prinzips lassen sich dann in kritischer Perspektive bestehende Praktiken und Institutionen des Völkerrechts evaluieren. Im Sinne einer rekonstruktiven Kritik können diese Praktiken und Institutionen daraufhin untersucht werden, inwieweit sie die Realisierung kollektiver Selbstbestimmung strukturell behindern. Anhand von Kämpfen um (internationale) Anerkennung in Gestalt von Revolutionen, Befreiungsbewegungen oder Autonomie- bzw. Secessionsbestrebungen lassen sich defizitäre Formen kollektiver Selbstbestimmung identifizieren und so geltende Normen des Völkerrechts legitimieren oder auch kritisieren, ohne dass ein Rekurs auf extern gerechtfertigte materielle Prinzipien erfolgen muss. Legitim sind in diesem Sinne dann nur solche Rechtsnormen, die mit dem immanent aus den sozialen Praktiken der Völkerrechtsgemeinschaft gewonnenen Idealtypus kollektiver Selbstbestimmung in Übereinstimmung stehen.

18:15–18:45

Tatjana Sheplyakova
(Frankfurt/Main)

Nietzsches Vision eines
künstlerisch gestalteten Rechts
und die Frage der Geltung

In Nietzsches Proklamation eines „individuellen Gesetzes“ kommt die Spannung von Allgemeinem und Besonderem, von Selbstbindung und Transzendenz, von Gesetz und Willkür auf eine Weise zum Tragen, die das heute geläufige Verständnis von Normativität und Geltung irritiert. Hier werden Rechtssetzung und deren Aufhebung im selben Zug gedacht. Und beides wird mit der Individualität, ja Singularität des Einzelnen so eng verknüpft, dass die modernen Errungenschaften – der Rechtssatz der Gleichheit vor dem Gesetz und die moralische Norm des Rechts auf gleiche Achtung – aus den Angeln gehoben zu sein scheinen. Wird in Nietzsches Vision einer translegalen Individualität die alte Vorstellung der Analogie der Souveränität des Künstlers und des Herrschers wiederbelebt (H. Bredekamp)? Nietzsche scheint zu frühmodernen Formen der Legalität zurückzukehren. Und doch sieht er darin nicht nur die Lebenspraxis eines „freien Geistes“, sondern überhaupt die „Gesetzgebung der Zukunft“ aufleuchten. Im Vortrag wird über die Ambivalenz und die Potentiale von Nietzsches Entwurf für die Frage nach dem transformativen Charakter von Normativität und Gerechtigkeit nachgedacht. Der Umstand, dass der Wille hier uneingeschränkt Vorrang vor den (vernünftigen) Gründen erhält, wie das Leben den Vorrang vor der Norm, stellt für vernunfttheoretische Normativitätstheorien eine Provokation dar. Handelt es sich tatsächlich um eine Utopie, die überdies in die frühmodernen Formen von Legalität und Staatlichkeit zurückweist? Oder lassen sich dieser paradoxen Figur der Translegalität bei gleichzeitiger Selbstbindung, die Nietzsche als „individuelles Gesetz“ denkt, dennoch Hinweise entnehmen, wie die Frage der Spannung von „Faktizität und Geltung“ (J. Habermas) auf eine neuartige Weise gedacht werden könnte?